



Stadt Obernburg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 18.02.2021
Beginn:	18:30 Uhr
Ende:	19:34 Uhr
Ort:	in der Stadthalle in Obernburg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Fieger, Dietmar

Mitglieder

Axt, Joachim
Bohnhoff, Armin, Dr.
Breunig, Stefan
Elbert, Winfried
Fischer, Klaus
Hartmann, Markus
Klimmer, Paul
Knecht, Richard
Weber, Heidi

Schriftführer

Becker, Ralf

Verwaltung

Bernhard, Timo
Hortig, Johannes

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Änderungsantrag zur Tagesordnung
Beratung und Beschlussfassung

- 1 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 21.01.2021
- 2 Bekanntgaben
- 2.1 Stadthalle - Vergabe zur Anschaffung von Mobiliar
- 2.2 EDV- Umstellung
- 3 Radweg entlang der B 426 - Verlegung städtischer Wasserversorgungsleitungen **059/2021**
Beratung und Beschlussfassung
- 4 Radweg entlang der B 426 - Entscheidung über die Beleuchtung - **042/2021**
Budgetfreigabe
Beratung und Beschlussfassung
- 5 Radweg entlang der B 426 - Bauerlaubnis auf städtischen Grundstücken **044/2021**
Beratung und Beschlussfassung
- 6 Notwendige Ersatzbeschaffung Hochregalanlage - Budgetfreigabe **030/2021**
Beratung und Beschlussfassung
- 7 Baugenehmigung Tektur - Miltenberger Straße 15, FINr. 2484 und 2483, Mehrfamilienwohnhaus mit 18 WE und Nebengebäuden **048/2021**
Beratung und Beschlussfassung
- 8 Isolierte Befreiung - Gartenstraße 36, FINr. 400/90, Einfriedung mit Schiebetoranlage **046/2021**
Beratung und Beschlussfassung
- 9 Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis - Lindenstraße, FINr. 1821, Errichtung von Garagen / Carports - Tektur **047/2021**
Beratung und Beschlussfassung
- 10 Anfragen

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses fest.

Öffentliche Sitzung

TOP Änderungsantrag zur Tagesordnung Beratung und Beschlussfassung

Der Ausschussvorsitzende Bürgermeister Fieger stellt den Antrag, die Tagesordnung sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil um je einen Tagesordnungspunkt zum Thema „Radweg entlang der B 426 - Verlegung städtischer Wasserversorgungsleitungen“ und „Radweg entlang der B 426 - Verlegung städtischer Wasserversorgungsleitungen – Auftragsvergabe“ zu ergänzen. Die Anträge behandeln Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis der Stadt Obernburg und sind an einen Ausführungstermin gebunden.

Ja 9 Nein 0 einstimmig beschlossen

TOP 1 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 21.01.2021

Es gibt keine Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 21.01.2021. Die Niederschrift ist somit genehmigt.

TOP 2 Bekanntgaben

TOP 2.1 Stadthalle - Vergabe zur Anschaffung von Mobiliar

Der Auftrag zur Anschaffung von neuem Mobiliar für die Stadthalle wurde gemäß Gremiumsbeschluss vom 21.01.2021 an die Firma Spectrum Interior Design Aschaffenburg zum Angebotspreis in Höhe von 54.186,60 Euro brutto vergeben.

TOP 2.2 EDV- Umstellung

Im Zuge einer Umstellung der Informationstechnik in der Stadtverwaltung wurde auch eine neue Version der Software für das Ratsinformationssystem mit einer neuen Benutzeroberfläche installiert.

TOP 3 Radweg entlang der B 426 - Verlegung städtischer Wasserversorgungsleitungen Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Im Rahmen der Sanierung der B 426 wird ab 01.03.2021 ein neuer Bauabschnitt begonnen. Dieser erstreckt sich vom schon sanierten Teilstück bis ca. 30 m hinter die Kreuzung Auf der Aue/Rosenstraße.

Im Zuge der Maßnahme kann in diesem Bereich auch die vorhandene städtische Wasserinfrastruktur ertüchtigt und optimiert werden, da dort diverse Probleme bestehen:

- Keine dingliche Sicherung im Grundbuch für Versorgungsleitung im Bereich Eichenweg 1
- Alte Leitung oberhalb der B 426
 - Gefahr von Rohrbrüchen in absehbarer Zeit
 - Ungünstige Lage im Straßenraum für Reparaturen
- Hausanschluss zur Eisenbacher Str. 51 (Wohnhaus) unter der B 426 hindurch
 - Lange Leitung und ungünstige Lage für Reparaturen

- Überlanger Hausanschluss zur Eisenbacher Str. 51 (Fa. Fichtl)
- Zweite Leitungsverbindung zwischen Wassernetz Obernburg und Wassernetz Eisenbach nötig um die Versorgungssicherheit zu erhöhen (Redundanz)

Dem Lageplan in der Anlage zur Sitzungsvorlage sind die geplanten Arbeiten zu entnehmen. Dies sind im Einzelnen:

- Umlegen der Versorgungsleitung „Eichenweg“ und Anschließen an neuem Schieberkreuz in der Kreuzung Rosenstraße
- Queren der B 426 mit neuer Versorgungsleitung und Setzen eines neuen Schieberkreuzes im Mündungsbereich Auf der Aue/B 426
- Verlegen neuer Versorgungsleitung in der Straße Auf der Aue bis zum Hydrant zwischen den Hausnummern 18 und 20, Teil-Stilllegen des überlangen Hausanschlusses zur Fa. Fichtl, sowie Neuanschluss an die neue Versorgungsleitung
- Verlegen neuer Versorgungsleitung vom Schieberkreuz Auf der Aue/B 426 in den späteren Radweg entlang der B 426 und Anschließen der Eisenbacher Str. 51 (Wohnhaus) an die neue Versorgungsleitung im Radweg

Werden die Maßnahmen im Zuge der Sanierung der B 426 durchgeführt, können verschiedene Synergieeffekte (z.B. Sperrung der Bundesstraße, unmittelbare Wiederherstellung der Fahrbahnoberfläche, Vermeidung unnötiger Fahrbahnbeschädigung durch vorläufigen Verzicht auf spätere wassertechnische Einbauten, unmittelbare Nutzung des späteren Radweg-Unterbaus) erzielt werden und damit die Kosten gegenüber einer späteren Durchführung der Einzelmaßnahmen maßgeblich gesenkt werden.

Die geschätzten Kosten für die Gesamtmaßnahme betragen ca. 75.000,- Euro brutto. Die tatsächlichen Kosten werden nach Aufwand abgerechnet und können daher nicht fixiert werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit (Baustart des Staatlichen Bauamts AB voraussichtlich am 01.03.2021) ist eine Entscheidung im Zuge der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses am 18.02.2021 anzustreben.

Die Verwaltung empfiehlt die geplanten Maßnahmen durchzuführen und die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 75.000,- zu bewilligen.

Beratung:

Herr Hortig (M.Eng.) trägt den Sachverhalt vor und nimmt zu den Anfragen der Gremiumsmitglieder Stellung. Der Leitungsquerschnitt wird bei der Neuinstallation an die vorhandenen Querschnitte von NW 100 angepasst. Durch die Maßnahmen wird der eigentliche Bauablauf der Sanierung und Erweiterung der B 426 durch das StBA nicht beeinflusst, da die Arbeiten vorab durchgeführt werden. Kosten für die betroffenen Anlieger können je nach Leitungslage und Leitungszustand der Hausanschlüsse gemäß Erschließungssatzung eventuell entstehen. Die geplanten Maßnahmen beziehen sich ausschließlich auf die Erneuerung der Trinkwasserleitung, das Abwassernetz ist nicht betroffen.

Beschluss:

Den geplanten Maßnahmen im Wasserleitungsnetz, wie in der Anlage zur Sitzungsvorlage dargestellt, wird zugestimmt und die geschätzten außerplanmäßigen Kosten in Höhe von ca. 75.000,- Euro brutto bewilligt. Die endgültigen Kosten hängen vom tatsächlichen Aufwand ab und können daher abweichen.

Ja 10 Nein 0 einstimmig beschlossen

TOP 4	Radweg entlang der B 426 - Entscheidung über die Beleuchtung - Budget-freigabe Beratung und Beschlussfassung
--------------	---

Sachverhalt:

Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg überlässt es der Stadt Obernburg, ob der im Zuge der B 426-Sanierung entstehende Radweg mit einer Beleuchtung versehen werden soll.

Ist seitens der Stadt Obernburg eine Beleuchtung gewünscht, so sind die Bau- und Unterhaltskosten der Beleuchtung durch die Stadt zu tragen. Der für Obernburg zuständige Energieversorger gibt als Kostenschätzung zu den Baukosten der Beleuchtung ca. 80.000,- Euro (brutto) an. Die Verwaltung empfiehlt aus Gründen der Verkehrssicherheit den Radweg zu beleuchten.

Die Ausführung der Leistung hängt von der tatsächlichen Durchführung der Maßnahme durch das Staatliche Bauamt Aschaffenburg ab.

Beratung:

Herr Hortig (M.Eng.) stellt den Sachverhalt vor. Das benannte Teilstück des Radweges wird voraussichtlich in 2022 hergestellt. Die Stadträte Hartmann und Knecht tragen folgenden ergänzenden Vorschlag zum Beschluss vor:

1. Die Verwaltung wird beauftragt den Einsatz von sensorgesteuerten Solarleuchten als Alternative zur herkömmlichen Beleuchtung des Radweges entlang der B 426 zu prüfen.
2. Zukünftig soll bei Sanierungen oder Neubau von Straßen, Radwegen oder Parkplätzen die Realisierbarkeit von Solartechnik geprüft werden.

Solarleuchten haben viele Vorteile: Kein Stromverbrauch, keine Verkabelung, keine Grabungsarbeiten, kein CO² Verbrauch und liegen damit absolut im ökologischen Trend der Zeit. Die Stadt Obernburg hat darüber hinaus einen Antrag zur Vermeidung von Lichtverschmutzung verabschiedet. Weiterhin sind nach Wissen der Unterzeichner bereits in über 200 Kommunen alternative Beleuchtungsmethoden im Einsatz.

Der Vorschlag wird grundsätzlich durch das Gremium befürwortet. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Energieversorger (EZV GmbH & Co KG Wörth) sind bei solarbetriebenen Leuchten Unsicherheiten im Betrieb bei Zuverlässigkeit und Leuchtdichte zu erwarten, ebenso entstehen höhere Investitionskosten je Leuchte gegenüber herkömmlichen Produkten. Als Kostenschätzung werden je nach Umfang der erforderlichen Tiefbauarbeiten ca. 65.000 EUR bis 120.000 EUR für die Gesamtmaßnahme genannt. Im Verantwortungsbereich der EZV GmbH & Co KG Wörth sind aus o.g. Gründen keine solarbetriebenen Straßenleuchten im Bestand.

Auf Nachfrage von Stadtrat Knecht wird jedoch festgestellt, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur separaten Beleuchtung des Radweges, unabhängig von der gewählten technischen Ausführung, derzeit ohnehin nicht gegeben ist. Eventuell könnte eine Beleuchtung zu einem späteren Zeitpunkt nachgerüstet werden, wenn dies erforderlich erscheint. Auf Grund der fehlenden Verpflichtung und der zu erwartenden hohen Kosten spricht sich das Gremium gegen eine Beleuchtung des Radweges aus.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt die Beleuchtung des Radweges entlang der B 426 zu veranlassen und dies mit dem Staatlichen Bauamt Aschaffenburg und dem zuständigen Energieversorger in die Straßensanierung einzuplanen.

Die geschätzten Kosten in Höhe von ca. 80.000,- Euro (brutto) werden außerplanmäßig freigegeben und sind verbindlich in den Haushalt 2021 aufzunehmen.

Ja 0 Nein 10 abgelehnt

TOP 5 Radweg entlang der B 426 - Bauerlaubnis auf städtischen Grundstücken Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Um den Radweg entlang der B 426 bauen zu können, benötigt das Staatliche Bauamt Aschaffenburg eine Bauerlaubnis für die städtischen Grundstücke mit den Flurnummern 6925 und 6927.

Die Bauerlaubnis ist erforderlich, damit bereits im Vorgriff mit dem Entfernen der Vegetation begonnen werden kann. Die betroffenen Flächen gehen spätestens mit dem Baubeginn auf den Baulastträger (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Aschaffenburg) über. Seitens des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg wurde geäußert, dass auch die gesamten Flurstücke 6925 und 6927 übernommen würden, wenn ein entsprechender Gremiumsbeschluss nur die Abgabe der kompletten Flurstücke vorsieht.

Ein Lageplan und eine Luftbildaufnahme mit den betroffenen Flurstücken befinden sich in der Anlage.

Die Verwaltung empfiehlt die Bauerlaubnis auszustellen, um dem Staatlichen Bauamt Aschaffenburg das Vorantreiben des Vorhabens *Radweg entlang der B 426* zu ermöglichen. Zudem wird empfohlen die Flurstücke 6925 und 6927 nur vollständig abzutreten, da in diesem Fall der städtische Aufwand zur Grünpflege der Flurstücke vollständig entfallen würde. Die tatsächliche Durchführung der baulichen Maßnahme obliegt dem Staatlichen Bauamt Aschaffenburg nach Abschluss der Grundstücksverhandlungen und der technischen Planungen.

Hinsichtlich der Erneuerung der Kanaldurchführung im Bereich der Ottostraße (Erweiterung) wurde das Staatliche Bauamt um eine Kostenübernahmeerklärung durch die Stadt Obernburg gebeten (analog Bauabschnitt 1 für Gehwege etc.).

Beratung:

Herr Hortig (M.Eng.) erläutert den Sachverhalt. Die gewünschte Bauerlaubnis ist unabhängig von einer möglichen späteren Abgabe der beiden Flurstücke zu betrachten. Eine Abtretung würde ggf. entgeltlich zum aktuellen Bodenrichtwert von ca. 80-90 EUR / m² erfolgen. Ein Beschluss zum Verkauf der Flächen, auch in Teilen, wird zurückgestellt und zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.

Beschluss:

Die Verwaltung wird mit der Ausstellung einer Bauerlaubnis für das Staatliche Bauamt Aschaffenburg, die Flurstücke 6925 und 6927 betreffend, beauftragt.

Ja 10 Nein 0 einstimmig beschlossen

TOP 6 Notwendige Ersatzbeschaffung Hochregalanlage - Budgetfreigabe Beratung und Beschlussfassung
--

Sachverhalt:

Im Haushalt 2020 war die Ersatzbeschaffung des Hochregales im Bauhof enthalten. Aufgrund der Tatsache, dass ein Fahrzeug des Bauhofs irreparabel defekt ging, wurden, in Abstimmung mit der Kämmerei, die ursprünglich dafür bereitgestellten Finanzmittel für den Kauf eines neuen Fahrzeuges verwendet.

Zur Sicherstellung der Betriebssicherheit wird diese Beschaffung aber weiterhin dringend benötigt.

„§ 14 Abs. 2 BetrSichV regelt die wiederkehrende Prüfung von Arbeitsmitteln. Demnach hat der Arbeitgeber Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, wiederkehrend von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Der Unternehmer muss also ermitteln, ob seine Regale Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen und ob solche Schäden zu gefährlichen Situationen führen können.“

Mit Schäden verursachenden Einflüssen, die zu gefährlichen Situationen führen können, ist zum Beispiel dann zu rechnen, wenn Regale mit Gabelstaplern oder sonstigen Flurförderzeugen beladen und entladen werden.“ (Quelle: Website DGUV)

Der Bauhofleiter hatte im Jahr 2020 einige Bilder des vorhandenen Regals an eine Firma gesendet, die Regalprüfungen durchführt. Die Beurteilung der Firma ist Anlage 1 zu entnehmen.

- Regal auf Pflaster aufgestellt somit keine Verankerung möglich
- Rahmen und Traversen verbogen und verrostet
- Keine Belastungsschilder vorhanden
- Sicherung der Traversen fehlen

Aufgrund der Beurteilung wurde das Regal freigeschnitten, schwere Lagergüter wurden in tiefere Ebenen versetzt, allerdings kann aus Platzmangel das Regal nicht komplett entlastet werden. Aus dem Herbst 2020 liegen derzeit drei Angebote vor, Fundamentherstellung und Aufbau können durch den Bauhof durchgeführt werden.

Vor dem Hintergrund, dass 2021 das Bauhofdach saniert werden soll, sollte das Hochregal vor Beginn der Dacharbeiten ausgetauscht werden. So können genügend Flächen für Gerüst und zum Lagern von Baustoffen bereitgestellt werden.

Die Maßnahme ist aus arbeitssicherheitsrechtlichen Aspekten dringend und unaufschiebbar, um eine Haftung der Stadt Obernburg wegen mangelhafter Ausstattung auszuschließen.

Die Kosten für das gesamte Projekt einschließlich der Bauhofleistungen (Aufbau, Fundamentherstellung) belaufen sich auf 30.000 Euro. Die baurechtlichen Belange zur Errichtung des Hochregals (z.B. Baugenehmigung) sind noch abschließend mit der Baugenehmigungsbehörde (Landratsamt) zu erörtern.

Beratung:

Stadtrat Elbert erklärt, er habe sich durch persönliche Inaugenscheinnahme vom nicht mehr vorschriftsgemäßen Zustand des Regallagers überzeugt. Er stimmt einer Erneuerung zu, empfiehlt jedoch, auf die geplante Überdachung zu verzichten.

Beschluss:

Die Verwaltung/Bauhof wird beauftragt, das Hochregal im Außenbereich des Bauhofes durch ein neues Regal, welches den gesetzlichen Anforderungen entspricht, auszutauschen. Die außerplanmäßigen Mittel in Höhe von 30.000 Euro werden bereitgestellt und sind verbindlich in den Haushalt 2021 aufzunehmen.

Ja 10 Nein 0 einstimmig beschlossen

TOP 7 Baugenehmigung Tektur - Miltenberger Straße 15, FINr. 2484 und 2483, Mehr-

**familienwohnhaus mit 18 WE und Nebengebäuden
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherr: [REDACTED]

Vorhaben: Wohnhausneubau mit 19 WE / Tekturantrag

Lage: Miltenberger Straße 15, FINr. 2482 und 2483

Gemarkung: Obernburg

Eingangsdatum: 08.02.2021

BV-Nr.: 58

Stadtrat [REDACTED] ist Beteiligter i.S.d. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO und daher von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Er verlässt um 19.26 Uhr den Sitzungstisch.

Beschreibung:

Das Vorhaben wurde bereits in der Sitzung am 10.12.2020 vorgestellt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Der vorliegende Tekturantrag beinhaltet die Schaffung einer zusätzlichen Wohneinheit im Dachgeschoss sowie die Neuanlage einer Stellplatzfläche.

Die Wohneinheit wird oberhalb der Eingangsrisalite mit einer Fläche von 93 m² und einer Dachterrasse dargestellt. Die Kubatur des Gebäudes wird gegenüber dem Ursprungsprojekt nicht verändert.

Durch einen geplanten Flächentausch mit dem Eigentümer des benachbarten Flurstückes 2481 kann der überwiegende Teil der erforderlichen Stellplätze hinter dem Tankstellengelände an der Kolpingstraße errichtet werden. Damit wird die Belastung des öffentlichen Gehweges entlang der Miltenberger Straße durch querenden Anliegerverkehr verringert und gleichzeitig die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Staatsstraße verbessert.

Die Innenaufteilung ermöglicht 19 Wohneinheiten von unterschiedlicher Größe und Zuschnitt, davon werden 18 WE altersgerecht und barrierefrei nach DIN 18040 ausgeführt. Nutzungszweck ist die soziale Wohnraumförderung zur Unterstützung von Haushalten, die sich am Markt nicht aus eigener Kraft angemessen mit Wohnraum versorgen können.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, jedoch innerhalb bebauter Ortsteile. Somit ist das Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die in einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO zulässige Grund- und Geschossflächenzahl wird eingehalten. Gemäß Stellplatzsatzung sind nach Aufschlüsselung je Wohneinheit / Fläche 25 Stellplätze auf eigenem Grund herzustellen. Durch die Bauherrin werden 28 Stellplätze errichtet. Die betroffenen Nachbarn wurden informiert und haben zum Teil dem Bauvorhaben durch Unterschrift zugestimmt.

Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein und beeinträchtigt das Ortsbild nicht. Die Erschließung ist durch bereits vorhandene Be- und Entwässerung an das öffentliche Netz sowie durch die Miltenberger Straße bzw. Kolpingstraße als Verkehrswege gesichert.

Beratung:

Stadtrat Elbert merkt an, dass seiner Meinung nach das Gebäude im vorliegenden Tekturentwurf um 90 Grad gedreht errichtet werden soll. Dies ist nicht der Fall, das Gebäude wird analog zum Ursprungsentwurf dargestellt.

Beschluss:

Dem Antrag auf Neubau eines Wohnhauses mit 19 Wohneinheiten und Nebengebäuden auf den Flurstücken 2482 und 2483 der Gemarkung Obernburg gemäß den eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Ja 9 Nein 0 einstimmig beschlossen

TOP 8	Isolierte Befreiung - Gartenstraße 36, FINr. 400/90, Einfriedung mit Schiebetoranlage Beratung und Beschlussfassung
--------------	--

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherren: [REDACTED]

Vorhaben: Erstellung einer Einfriedung mit Toranlage

Lage: Gartenstraße 36, FINr. 400/90

Gemarkung: Eisenbach

Eingangsdatum: 25.01.2021

BV-Nr.: 2155

Beschreibung:

Beantragt wird eine isolierte Befreiung von Festsetzungen im Bebauungsplan. Das Grundstück soll straßenseitig mittels Doppelstabmattenzaun und elektrisch betriebener Schiebetoranlage eingefriedet werden.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unter dem Dorf“. Straßenseitige Einfriedungen sind hier bis zu einer Höhe von 0,80 m als Maschendrahtzaun an Rohrpfosten zulässig. Die geplante Einfriedung soll in einer Höhe von 1,20 m als Doppelstabmattenzaun, die Toranlage mit waagrecht angebrachten Holzlatten ausgeführt werden.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Stellplatzsatzung der Stadt Obernburg müssen zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen Zu- und Abfahrten von mindestens 5,00 m Länge vorhanden sein. Dieser Stauraum ist, um jederzeit ein Abstellen von Kraftfahrzeugen in der Garage zu ermöglichen, auf seiner gesamten Länge ständig freizuhalten. Weiterhin darf der Stauraum auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst begrenzt werden, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu beeinträchtigen. Die Schiebetoranlage würde im geschlossenen Zustand den Stauraum vor der Garage begrenzen und somit eine ungehinderte Zufahrt zur Garage unmöglich machen.

Beratung:

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Dem Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung im Bebauungsplan zur zulässigen Höhe der straßenseitigen Einfriedung sowie der Befreiung vom Gebot der Nichteinfriedung oder Begrenzung des Stauraumes vor der Garage in der städtischen Stellplatzsatzung, FINr. 2637/28 Gemarkung Eisenbach, gemäß den eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Ja 10 Nein 0 einstimmig beschlossen

TOP 9	Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis - Lindenstraße, FINr. 1821, Errichtung von Garagen / Carports - Tektur
--------------	---

Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherr:

Vorhaben: Errichtung von 2 Fertiggaragen, 2 Carports, 1 Massivgarage

Lage: Lindenstraße o. Nr., FINr. 1821/1

Gemarkung: Obernburg

Eingangsdatum: 03.02.2021

BV-Nr.: 2735

Beschreibung:

Ein entsprechender Antrag zur Aufstellung von sechs Fertiggaragen wurde bereits am 23.04.2020 und am 10.12. 2020 im Gremium behandelt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Miltenberg fordert nun im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Stellung eines Antrages auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 DSchG (Bodendenkmal).

Das benannte Flurstück ist ein bisher unbebautes Gartengrundstück. Zur Durchführung des Vorhabens ist es erforderlich, die obere Geländeschicht (Mutterboden) abzutragen. Die Bau- und Verkehrsflächen werden mit zweischichtigem Schottergemisch als tragendem Untergrund und auch als Versickerungsfläche für anfallendes Dach- und Oberflächenwasser aufgefüllt.

Die Garagen sollen durch benachbarte Anwohner genutzt werden und dienen der Entlastung des ruhenden Verkehrs im Umfeld.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt innerhalb des Sanierungsgebietes „Altstadt Obernburg“. Somit ist das Bauvorhaben nach § 34 BauGB und der Baugestaltungssatzung der Stadt Obernburg am Main zu beurteilen. Das Objekt befindet sich im Bereich des Bodendenkmals D-6-6120-0067 „Kastell der römischen Kaiserzeit“. Das Flurstück befindet sich in einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO, Garagen und Stellflächen sind hier grundsätzlich zulässig.

Beratung:

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Dem Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 DSchG, FINr. 1821/1 Gemarkung Obernburg, wird zugestimmt.

Ja 10 Nein 0 einstimmig beschlossen

TOP 10 Anfragen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 19:34 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses.

Dietmar Fieger
1. Bürgermeister

Ralf Becker
Schriftführer